

Hat das Gericht für die Erfüllung bestimmter Pflichten Fristen gesetzt, so muß die Kontrolle unmittelbar nach Ablauf der Frist erfolgen.

Werden dem Gericht Verletzungen der Pflichten des Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung bekannt, die jedoch nicht so schwerwiegend sind, daß die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe gerechtfertigt wäre, so kann es gern. § 342 Abs. 5 StPO dem Verurteilten eine Verwarnung aussprechen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann der Verurteilte verpflichtet werden, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten (§ 35 Abs. 5 StGB). Mit diesen Sanktionsmöglichkeiten hat das Gericht ein zusätzliches rechtliches Instrument, um auf die Erfüllung der Pflichten, die dem Verurteilten auf erlegt wurden, Einfluß zu nehmen. Die Kollektive und die Leiter haben das Recht, bei Gericht den Anspruch solcher Maßnahmen zu beantragen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

Werden bei der Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung Gesetzes Verletzungen durch die für die Erziehung verantwortlichen Leiter bzw. Leitungen, Vorstände usw. festgestellt, ist das Gericht gehalten, gern. § 19 Abs. 2 StPO von seinem Recht auf *Gerichtskritik* Gebrauch zu machen und die Beseitigung der Gesetzes Verletzungen zu verlangen.

6.2.2.2.S. Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

Die im Strafrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung der Bewährungszeit werden vom Ziel und Charakter dieser Strafe bestimmt. Die rechtliche Regelung geht davon aus, daß dem Verurteilten während der Bewährungszeit mit rechtlichen und gesellschaftlich-erzieherischen Mitteln entsprechend seinem Vergehen und seiner Persönlichkeit Gelegenheit gegeben wurde, für seine Tat einzustehen, sich zu bewähren und das Vertrauen der sozialistischen Gesellschaft zu ihm wieder zu festigen. Wie die Verurteilung auf Bewährung überhaupt, so wird auch die rechtliche Regelung ihrer Beendigung von der Erwartung bestimmt, daß der auf Bewährung Verurteilte aus der Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat und sich künftig einwandfrei verhalten wird. Die Mehrzahl der auf Bewährung Verurteilten erfüllt diese Erwartungen. Es entspricht ebenfalls dem Charakter der Verurteilung auf Bewährung, daß gegen solche Täter, die in schwerwiegender Weise ihre Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung verletzen, sich der gesellschaftlichen Einflußnahme entziehen oder gegen auf erlegte Verpflichtungen oder Auflagen verstoßen, eine nachdrückliche rechtliche Sanktion in Gestalt des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe angewandt wird. Das erfordert das Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Werktätigen am unbedingten Schutz ihrer Rechte und Interessen, an der Verhütung weiterer Straftaten und an der Erziehung von Straftätern zur unbedingten Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Ausgehend von diesem Grundanliegen sieht § 35 StGB folgende Möglichkeiten der Beendigung der Bewährungszeit vor: